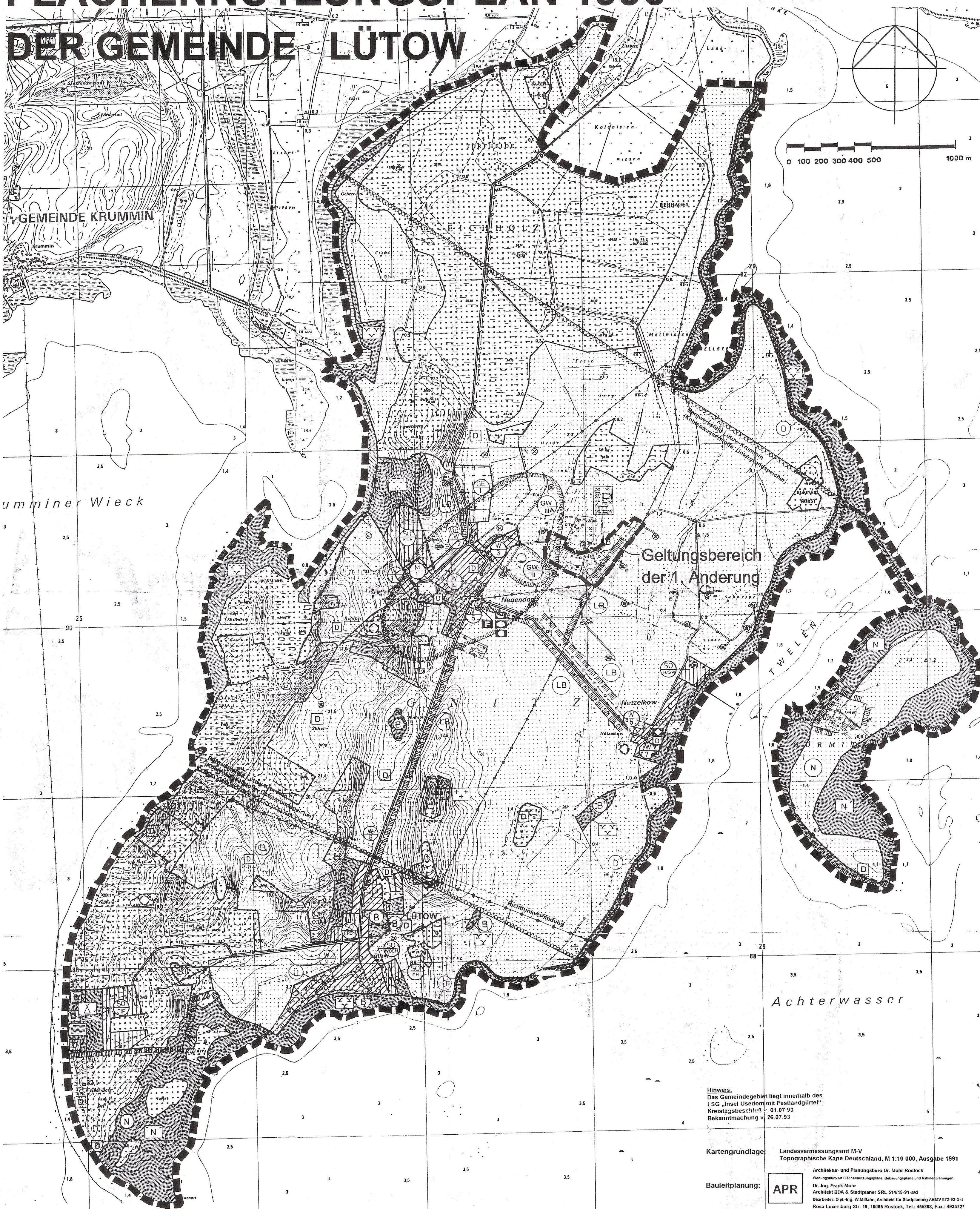


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1996 DER GEMEINDE LÜTOW



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Vereinfachung von Investition und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichensatz 1990-PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)	
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
Woch	Wochenendhausgebiet	FH Ferienhausgebiet
Frem	Fremdenverkehrsgebiet	C/F Camping / Ferienhütten
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:		
Kur	Kurgebiet	H/SW Yachthafen / Schifffahrt- und Strohwere
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)		
Einrichtungen und Anlagen:		
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Post	
	Feuerwehr	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Öffentliche Verwaltungen	

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSRÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEITUNG SOWIE FÜR ABLÄRUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für Versorgungsanlagen	

Zweckbestimmung:	
	Wasser
	Ablagerung
HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
	oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)
	unterirdisch (hier: Trinkwasser)
	oberirdisch (hier: Richtungsfahrbahn mit Bauschutzbereich)

GRÜNFLÄCHEN		(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
	Grünflächen		
Zweckbestimmung:			
	Parkanlage		Badeplatz, Freibad
	Zeltplatz		naturbelassene Grünfläche
	Friedhof		naturschutzgerechte Grünlandnutzung

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

	Wasserflächen		
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
	Überschwemmungsgebiet		Deichanlage
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		
Zweckbestimmung:			
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung		
	Schutzzone III A		
	Schutzzone II		

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
	Flächen für Wald	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)
	Flächen für Wald (Ersatzaufforstungen nach §15 LWaldG M-V)	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Biotopschutz	(§ 20c BNatSchG, § 2 (1) d. 1. NatG M-V)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	(§ 5 Abs. 4 BauGB)

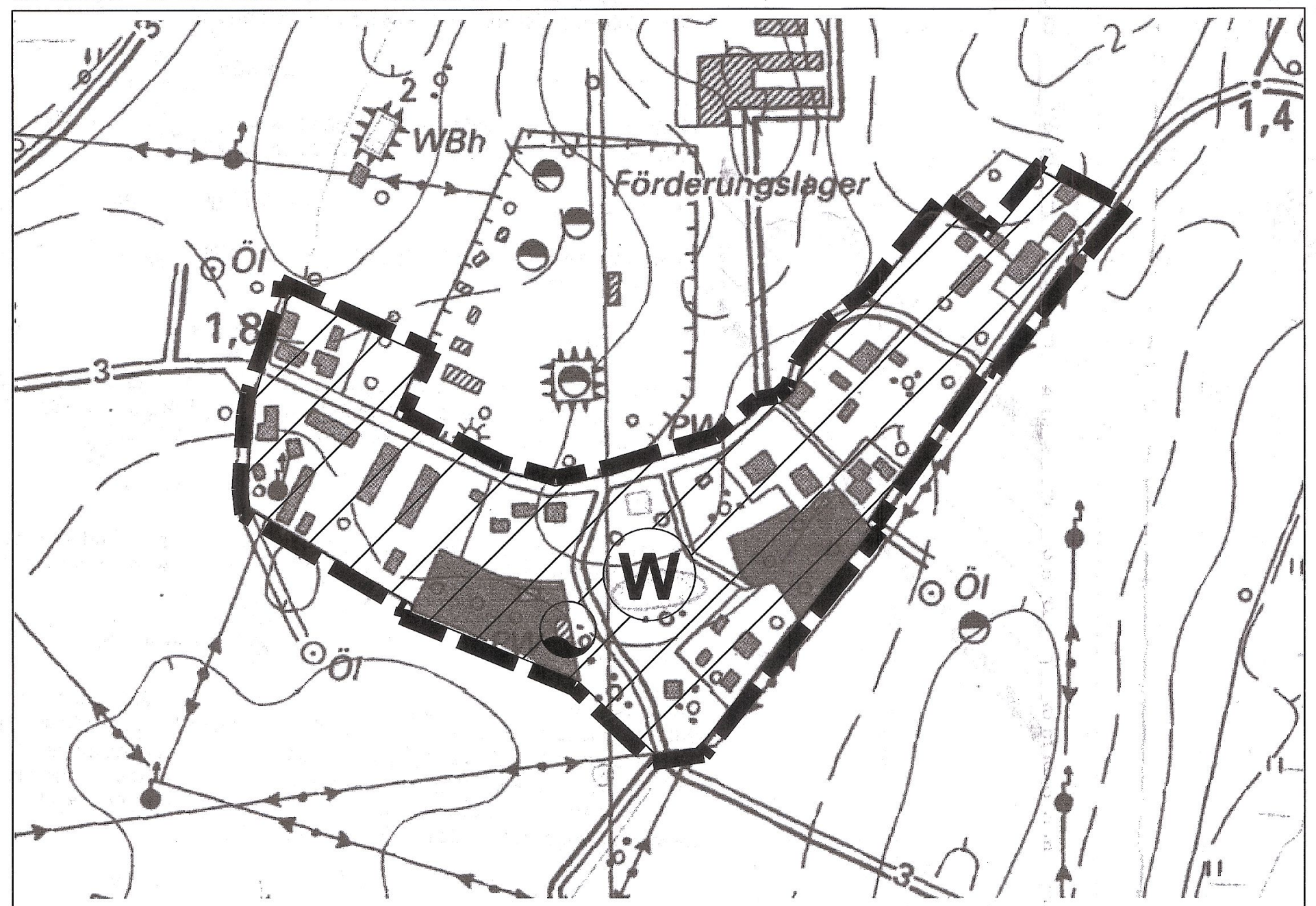
Schutzgebiete und Schutzobjekte:	
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet (gesamtes Gemeindegebiet)
	Geschützter Landschaftsbestandteil

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	(§ 5 Abs. 3, Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und Kennzeichnung der ehem. Betriebspunkte der Erdölförderung als Altlastenverdachtsstandorte	(§ 5 Abs. 5, Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes	(hier Gemeindegrenze)
	Grenzen anderer Gemeinden	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes	

1. ÄNDERUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1996 DER GEMEINDE LÜTOW

ca. M 1 : 3333



Zeichnerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

Wohnbaufläche (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)

2. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

Zweckbestimmung
 Wasserwerk

3. Sonstige Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan 1996 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.2003 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslagen an der Bekanntmachungstafel vom 10.07.03 bis 28.07.03 erfolgt.

Lütow, 24.07.2006 Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz Nr.1 BauGB i. V. m. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.

Lütow, 24.07.2006 Die Bürgermeisterin

3. Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 24.05.05 durchgeführt worden.

Lütow, 24.07.2006 Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind entsprechend § 2 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 08.11.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lütow, 24.07.2006 Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 07.11.05 den Entwurf der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan 1996 mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lütow, 24.07.2006 Die Bürgermeisterin

6. Der Entwurf der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan 1996 sowie der Erläuterungsbericht haben vom 05.12.05 bis 06.01.06 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 09.11.05 bis 24.11.05 ist an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lütow, 24.07.2006 Die Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.01.06 geprüft.

Lütow, 24.07.2006 Die Bürgermeisterin

8. Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan 1996 wurde am 16.01.06 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.01.06 gebilligt.

Lütow, 24.07.2006 Die Bürgermeisterin

9. Die Genehmigung der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan 1996 wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Lütow, Die Bürgermeisterin

9. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996 trat mit Fristablauf in Kraft. Die Bestätigung der Genehmigungsfiktion erfolgte mit Schreiben des Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V vom 04.05.06. Das Verfahren ist unter dem AZ: VIII 230-512.111-59059 (1. Änderung) registriert.

Lütow, 17.05.2006 Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch öffentlichen Aushang in der Zeit vom 19.05.06 bis 06.06.06 amtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996 ist am 07.06.06 in Kraft getreten.

Lütow, 12.06.2006 Die Bürgermeisterin

1. ÄNDERUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1996 Der GEMEINDE LÜTOW

Stand: 01/2006

Erarbeitet: SCHÜTZE & WAGNER ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG
Ziegebergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 544 25 60, Fax: (0395) 544 25 66